

Sitzungsvorlage Nr. 2024/61

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 10.07.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.07.2024	12

Betreff:

Baugesuch: Umbau und teilweise Nutzungsänderung im Erdgeschoss und in einem Teil des Dachgeschosses des bestehenden Wohn- und Scheunengebäudes Halberg 26 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 48, Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg, zwecks Vergrößerung der vorhandenen Wohnung und Einbau eines zusätzlichen Appartements; außerdem Rückbau zweier kleiner landwirtschaftlicher Gebäude auf dem Grundstück Flst.-Nr. 48 zwecks Errichtung einer eigenen Zufahrt zum Gebäude Halberg 26

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.07.2024	TOP:	12 ö
------------------------------	------------	------	------

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
20	20	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller wollen die bestehende Wohnung im Erdgeschoss des bestehenden Wohn- und Scheunengebäude Halberg 26 auf dem Grundstück Flst.-Nr. 48, Gemarkung Crispenhofen, Flur Halberg, umbauen und unter Miteinbeziehung eines Teils des Dachgeschosses und des Scheunenteils vergrößern. Zudem soll im Erdgeschoss ein kleines separates Appartement entstehen. Des weiteren sollen auf dem Grundstück Flst.-Nr. 48 zwei kleine landwirtschaftliche Gebäude rückgebaut werden, um eine eigene Zufahrt zum Gebäude Halberg 26 schaffen zu können; bislang konnte nämlich nur über fremde Grundstücke zugefahren werden.

Das genaue Aussehen des Bauvorhabens kann aus den Plänen ersehen werden, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt sind.

Bauplanungsrechtlich gesehen befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Halberg. Seine Zulässigkeit richtet sich somit nach den Vorgaben dieser Satzung sowie im Übrigen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß jener Vorschrift ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Gemeindeverwaltung entspricht das Bauvorhaben sowohl den Vorgaben der Abrundungssatzung als auch denen des § 34 BauGB. Deshalb ist ihm das Einvernehmen zu erteilen.